

Beschlussvorlage

zu Punkt 12. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf) am Montag, 9. Dezember 2019

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren werden vorrangig die Dienst- und Verwaltungsleistungen aufgenommen, die mit der Neufassung der Friedhofssatzung gelten und für die es bisher keine Gebührenregelung gab, um eine Rechtsgrundlage zu haben. Zudem haben sich durch die Neufassung der Friedhofssatzung Änderungen in der Nummerierung ergeben. Die bisherigen Gebühren bleiben in der Höhe unverändert. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind Gebühren in regelmäßigen Abständen in Bezug auf das Kostendeckungsprinzip zu überprüfen.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Friedhofsgebühren in der Gänze im Jahr 2020 zu überprüfen und über die Ergebnisse in den gemeindlichen Gremien zu beraten und ggfs. Beschlüsse zu fassen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Verwaltungsleistungen, die durch die bisherige Gebührensatzung nicht abgedeckt waren, kann mit einem höheren Grad der Kostendeckung gerechnet werden. Die Höhe der Gebühren ist allerdings abhängig von der Inanspruchnahme der Dienst- und Verwaltungsleistungen, so dass eine Prognose über die Entwicklung der Gebühreneinnahme erst nach einem entsprechenden Zeitraum gegeben werden kann.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren. Die Verwaltung wird gebeten, den zuständigen Gremien im kommenden Jahr eine aktuelle Gebührenkalkulation vorzulegen.

Im Auftrage

gez.
Neele Fisch

Anlage(n):

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren